

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, 08. Juni 1998
Straub, Bürgermeister

Spiel- und Bolzplätze in Dietenheim und Regglisweiler

Spiel- und Bolzplatz "Halde" Regglisweiler
Spiel- und Bolzplatz "Herrenweiher" Regglisweiler
Spielplatz "Haslach" Regglisweiler
Spiel- und Bolzplatz "Wainer Straße" Dietenheim
Spielplatz "Auwaldsiedlung" Dietenheim
Spielplatz "Öschbächle" Dietenheim

Stadt Dietenheim
Alb-Donau-Kreis

7/11

Benutzungsordnung für den Multifunktionsplatz mit Inlineskater-Anlage und Basketball- und Hockey-Einrichtungen sowie die Spielplätze "Illerstadion" und "Dietenheimer Badeseesee" und Trimm-Pfad

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Haftung
- § 6 Besondere Benutzung
- § 7 Benutzungsregeln
- § 8 Anordnungen, Platzverbot
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Dietenheim stellt ihren Einwohnern die o.g. Spielplätze und den Multifunktionsplatz mit Inlineskater-Anlage sowie Basketball und Hockey-Einrichtung als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Der Multifunktionsplatz mit seinen Einrichtungen ist im weiteren Text unter dem Oberbegriff "Spielplätze" beinhaltet, sofern er nicht gesondert erwähnt wird.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Dietenheim dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze "Illerstadion" und "Dietenheimer Badeseesee" ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 16 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Spielplätzen.

(2) Die Benutzung der Inlineskater-Anlage mit Basketball und Hockey-Einrichtung ist Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren in gleichem Maße gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu der Anlage.

(3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(4) Spielplätze können aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

(5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Spielplätzen ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind täglich vom 1. April bis 30. September morgens von 08.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 bis 20.00 Uhr

bzw. vom 1. Oktober bis 31. März morgens von 09.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Haftung

Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Dietenheim haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Besondere Benutzung

(1) Die Benützung der Spielplätze über die Zweckbestimmungen bzw. Benutzungsrechte der §§ 2 - 4 hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Dietenheim.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Auslagen sind zu erstatten.

§ 7 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 benutzt oder betreten werden.

(3) Wer Anlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(4) Kommt der Verursacher seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Dietenheim beseitigt werden. Einer vorheriger Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

(5) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. die Spielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
3. das Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
4. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
6. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
8. das Grillen außer an den dafür vorgesehenen Grillstellen
9. das Lagern, Campieren oder in sonstiger Art und Weise zu nächtigen
10. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen, in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
11. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
12. Materialien aller Art zu lagern;
13. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
14. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen

§ 8 Anordnungen, Platzverbot

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anlagen ergehenden Anordnungen des von der Stadt Dietenheim beauftragten Aufsichtspersonals und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Wer Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder einer aufgrund dieser Benutzungsordnung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in den Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen zeitlich befristet oder dauernd untersagt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, 28. Mai 1998

Straub, Bürgermeister